Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3778

22. 12. 88

Sachgebiet 80

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3744 —

Unterschiedliche Berechnung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Vogt, hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1988 – III a 5 – 42/2 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982 nachzukommen?

Eine Neuregelung der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer ist im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vorgesehen; dieser Entwurf ist den Geschäftsstellen der Bundestagsfraktionen mit Schreiben vom 2. September 1988 übersandt worden. Nachdem Länder und Verbände angehört worden sind, soll der Entwurf in den ersten Monaten des Jahres 1989 dem Kabinett zur Beschlußfassung zugeleitet werden.

2. Wird die Bundesregierung bei einer gesetzlichen Neuregelung die Altersvoraussetzung für die Berechnung längerer Kündigungsfristen ersatzlos streichen und ausschließlich auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abstellen?

Im Referentenentwurf ist eine Streichung der Altersgrenze nicht vorgesehen. Bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Beschäftigungsdauer sollen auch zukünftig nicht sämtliche Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden, sondern nur solche, die – nunmehr einheitlich für Arbeiter und Angestellte – nach der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung weiter, die unterschiedliche Länge der Grundkündigungsfristen gesetzlich neu zu regeln, wenn ja, wie?
4. Soll die unterschiedliche Länge der nach Dauer der Betriebszugehörigkeit verlängerten Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gesetzlich neu geregelt werden, wenn ja, wie?

Die für Arbeiter und Angestellte unterschiedliche Ausgestaltung der Grundkündigungsfristen und der verlängerten Kündigungsfristen wird zur Zeit in mehreren Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin überprüft (1 BvL 2/83; 1 BvL 48/83; 1 BvL 9/84; 1 BvL 10/84; 1 BvL 3/85; 1 BvL 4/85). Wie bereits in der Begründung zu dem in der Antwort auf Frage 1 angesprochenen Referentenentwurf (Allgemeiner Teil; II) ausgeführt wird, soll in diesen Fällen zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und damit die Klärung des verfassungsrechtlichen Handlungsspielraums für den Gesetzgeber abgewartet werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333